

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Vorsitzender der Geschäftsführung

Halle, 09.03.2005

301.2 - 7161.31

Neufertigung Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Jenatec Industriemontagen GmbH
Stauffenbergstraße 35a

07747 Jena

vertreten durch: den Geschäftsführer

Herrn Peter Schmidt

die ab 28.02.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Meckel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)